



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Schleswig-Holstein

(letzte Aktualisierung: 11.12.2020)



Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	5
3. Finanzierungsmöglichkeiten	11
4. Beratung und Zuständigkeiten.....	21
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	24
6. Direkter Einstieg	26
7. Hochschulstudium	30

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Schleswig-Holstein führt der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten.

Für Personen mit anderen, auch fachfremden, Ausbildungen gibt es Möglichkeiten des direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (siehe Kapitel 2).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Schleswig-Holstein über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert werden. Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter können ebenfalls Förderungen ermöglicht werden. Detaillierte Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildungen finden Sie in Kapitel 3 dieses Dokuments.

Hinweis: Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei Fragen auf dem Weg in die



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in Kapitel 4.

1.1 Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten

Die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz findet an Berufsfachschulen statt und dauert zwei Jahre. Sozialpädagogische Assistenzkräfte unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, dürfen aber keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Die Ausbildung kann über Schüler-BAföG und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9170>

Weitere Einblicke in den Beruf bietet ein Informationsfilm der Agentur für Arbeit:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/berufetv/ergebnisliste/suche/fv?sw=kinderpflege>

1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann in Schleswig-Holstein an **Fachschulen der Fachrichtung Sozialpädagogik** absolviert werden. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen dürfen in Kitas leitende Tätigkeiten übernehmen.

Folgende Formen der Ausbildung gibt es in Schleswig-Holstein:

- vollzeitschulische Ausbildung
- Weiterbildung in Teilzeit
- praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

Für einschlägig Vorgebildete kann es Verkürzungsmöglichkeiten geben (siehe hierzu Kapitel 2.2).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Während der Ausbildung müssen fachpraktische Erfahrungen in mindestens zwei Arbeitsfeldern für Erzieherinnen und Erzieher erworben werden. Mindestens eine Praxiszeit muss jeweils in den Alterszielgruppen über 6 Jahren und unter 6 Jahren absolviert werden.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig-Holstein stellt einen Überblick der landeseigenen Ausbildungsmöglichkeiten in der „Handreichung zum Ausbildungsgang zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik (Dezember 2017)“ zur Verfügung.

<https://lehrplan.lernnetz.de/index.php?DownloadID=942>

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9162>

Weitere Einblicke in den Beruf bietet ein Informationsfilm der Agentur für Arbeit:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/berufetv/detailansicht/9159>

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert drei Jahre und enthält insgesamt eine berufspraktische Ausbildung im Umfang eines Jahres. Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, kann diese Ausbildungsvariante ggf. über Schüler-BAföG, Aufstiegs-BAföG (AFBG) oder über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden.

1.2.2 Weiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Teilzeit

Bei der Weiterbildung in Teilzeit verlängert sich die Ausbildungszeit in der Regel auf dreieinhalb Jahre.

Wenn es mehr Bewerbungen als freie Plätze für eine Teilzeitausbildung an einer Fachschule gibt, kann die Schule als zusätzliches Aufnahmekriterium unter anderem die Anstellung in einer Praxisstelle im sozialpädagogischen Arbeitsfeld verlangen. Meist sind die Fachschülerinnen und Fachschüler während der Ausbildung in Teilzeitform drei Tage in der Woche in einer sozialpädagogischen Einrichtung angestellt und besuchen zwei Tage die Fachschule. Zuzüglich finden noch einige Wochenenden mit Blockunterricht und/oder einige ganze Unterrichtsblockwochen statt. Diese Aufteilung zwischen Theorie und Praxis kann aber von den Fachschulen im Detail auch anders organisiert werden.

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, kann diese Ausbildungsvariante ggf. über Aufstiegs-BAföG (AFBG) gefördert werden.



1.2.3 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Die PiA dauert drei Jahre. Dies entspricht in der Regel drei Unterrichtstagen pro Woche. Die Organisation von Theorie- und Praxiszeiten ist in unterschiedlichen Modellen möglich. Fachschülerinnen und Fachschüler sind in der Praxisintegrierten Ausbildung bei einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe angestellt. Neben dieser vergüteten einschlägigen Teilzeittätigkeit besuchen sie die Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt bei der ausbildenden Fachschule. Die Fachschule und die Praxisstelle schließen eine Kooperationsvereinbarung. An der PiA kann nur teilnehmen, wer die Aufnahmevoraussetzungen der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik erfüllt und einen entsprechenden Vertrag mit einem geeigneten Träger abgeschlossen hat. Die Gestaltung der Arbeitsverträge obliegt den Trägern. Der Träger zahlt der Fachschülerin oder dem Fachschüler eine sozialversicherungspflichtige Ausbildungsvergütung. Diese soll sich (aber muss sich nicht zwingend) am TVAöD (Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes - Besonderer Teil – Pflege) orientieren. Weiterführende Hinweise zu Verdienstmöglichkeiten während der Ausbildung finden Sie in Kapitel 3.2 dieses Dokuments.

Hinweis: Laut einer Pressemitteilung des Bildungsministeriums sind neben dem Berufsbildungszentrum (BBZ) Schleswig und dem Regionalen Berufsbildungszentrum (RBZ) Mölln zum Schuljahr 2019/20 weitere PiA-Standorte im RBZ Segeberg am Standort Norderstedt und Rendsburg-Eckernförde eingerichtet worden. Die Beruflichen Schulen in Bad Oldesloe bereiten ebenfalls eine PiA vor.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Presse/PI/2019/April_2019/III_PiA.html

Ausführungen zur PiA finden Sie auch in der Datei „Sozialpädagogik – Ausbildungsgang Erzieher/Erzieherin (FS) - Handreichung (PIA)“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig Holstein:

<https://lehrplan.lernnetz.de/index.php?DownloadID=1120>

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, welche Zugangsvoraussetzungen in Schleswig-Holstein gelten und welche Bewerbungsfristen es gibt, fragen Sie am besten direkt bei den Berufsfachschulen und Fachschulen nach. **Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Sie die Webauftritte der Schulen und nehmen Sie Kontakt auf. Denn auch innerhalb eines Bundeslandes können sich die Angebote voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten oder auch den Zulassungsvoraussetzungen. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Hinweis: Seit 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Leitung der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Informationen zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildungen und beim Erlang praktischer Vorerfahrungen finden Sie in **Kapitel 3**.

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Dies kann auch die Zulassung und die Vergütung betreffen. Daher kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren, beispielsweise, wenn man grenznah wohnt oder zu einem Umzug bereit ist. Man sollte sich dann immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss. **Die Informationsübersichten aller Bundesländer finden Sie hier:**

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Zudem können sich grundsätzlich auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Für die Ausbildung ist gefordert:

- der Mittlere Schulabschluss
- **oder** ein gleichwertiger Schulabschluss
- **oder** die Versetzung in die Oberstufe des achtjährigen gymnasialen Bildungsganges



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- **und** Nachweise von Deutschkenntnissen auf Niveau B2 (wenn ein ausländischer Schulabschluss vorgelegt wird)
- **und** ein erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
- **und** eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz; diese kann auch im Verlauf des Bildungsgangs vorgenommen werden

Diese Aufnahmevoraussetzungen sind in **§ 2** der Berufsschulverordnung geregelt:

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=ilink&query=BerFSchulV+SH&psml=bsshoprod.psm1&max=true>

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Als **schulische Voraussetzung** ist gefordert:

- der Mittlere Schulabschluss
- **oder** ein gleichwertiger Schulabschluss
- **und** ein Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau B2 (wenn ein ausländischer Schulabschluss vorgelegt wird)

Hinweis: Eine beruflich erworbene Hochschulzugangsberechtigung beinhaltet nicht in jedem Fall den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses.

Als **berufliche Voraussetzung** ist gefordert:

- der Abschluss in einem anerkannten (auch fachfremden) Ausbildungsberuf sowie der Abschluss der Berufsschule (soweit eine Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand)
- **oder** der Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten (auch fachfremden) Ausbildung
- **oder** eine einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren

In begründeten Fällen kann auch zugelassen werden, wer die Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife erworben hat sowie ein einjähriges einschlägiges Praktikum oder eine einjährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert hat. Auf die Zeiten des Praktikums und der Berufstätigkeit werden förderliche freiwillige Dienste auf der Grundlage von Bundesgesetzen angerechnet.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die nachzuweisenden Zeiten der Berufstätigkeit und des Praktikums sind in Vollzeit abzuleisten. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend. Kindererziehungszeiten oder die Betreuung von Kindern in Tagespflege stellen oder stellt keine einschlägige Berufstätigkeit dar.

Als **persönliche Voraussetzung** ist gefordert:

- die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (nicht älter als drei Monate)
- **und** eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz; diese kann auch im Verlauf des Bildungsgangs vorgenommen werden

Wird die Weiterbildung in einer Teilzeitform besucht, die eine (einschlägige) Berufstätigkeit ermöglicht oder vorsieht, muss sichergestellt sein, dass die in der Stundentafel festgelegten Praxiszeiten in mindestens zwei Arbeitsfeldern erfüllt werden können.

Es ist daher auch in einer nicht praxisintegrierten Form sinnvoll, eine schriftliche Vereinbarung mit dem aktuellen Arbeitgeber über notwendige Freistellungen für Praxiszeiten in einem anderen Arbeitsfeld abzuschließen.

Die hier aufgeführten Aufnahmevoraussetzungen sind der „Handreichung zum Ausbildungsgang zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik (Dezember 2017)“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig- Holstein entnommen. Sie finden diese auf den **Seiten 9 bis 11** der Handreichung.

<https://lehrplan.lernnetz.de/index.php?DownloadID=942>

Wir empfehlen ausdrücklich, sich die erwähnten Seiten der Handreichung durchzulesen.

Die Aufnahmevoraussetzungen zur Ausbildung können zudem im **§ 3** der Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulverordnung - FSV) nachgelesen werden.

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=ilink&query=FSchulV+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true>

Wenn es mehr Bewerbungen als freie Plätze für eine Teilzeitausbildung an einer Fachschule gibt (das ist in Schleswig-Holstein häufig der Fall), kann die Schule als zusätzliches Aufnahmekriterium unter anderem die Anstellung in einer Praxisstelle im sozialpädagogischen Arbeitsfeld verlangen.

Hinweis: Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem **Niveau B2** nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: Lernen, lehren, beurteilen 1



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

(GER)“ vorzulegen. Für Fachschülerinnen und Fachschüler ist es grundsätzlich zu Beginn der Ausbildung hilfreich, über ein Sprachniveau zu verfügen, das mindestens dem Zertifikat B2 - besser noch dem Zertifikat C1 - entspricht, um die hohen sprachlichen Anforderungen an der Fachschule zu bewältigen.

Verkürzungsmöglichkeiten

Für einschlägig vorgebildete Personen kann es die Möglichkeit einer verkürzten Ausbildung geben. In der Regel trifft dies auf Personen mit dem Berufsabschluss Sozialpädagogischer Assistentin und Sozialpädagogischer Assistent zu. Bei dieser Form können bis zu 600 Stunden praktischer Vorerfahrungen auf die Praxiszeiten während der Ausbildung angerechnet werden. Während der verkürzten Form der Ausbildung müssen 720 Stunden Praxiszeit absolviert werden. Dabei muss das Arbeitsfeld sich von dem Praxisfeld der vorher angerechneten Praxiserfahrungen unterscheiden. Die verkürzte Ausbildung wird entweder in der Vollzeit- oder in der Teilzeitvariante angeboten. Wird die Fachschule berufsbegleitend besucht, können die Praxiszeiten durch die einschlägige Berufstätigkeit ersetzt werden.

Wer Studienleistungen sozialpädagogischer Studiengänge von mindestens zwei Semestern nachweisen kann oder ein sozialpädagogisches Studium absolviert hat, kann ebenfalls in die Ausbildung in verkürzter Form aufgenommen werden. Die schulischen, beruflichen und persönlichen Aufnahmevoraussetzungen müssen dafür erfüllt sein und berufspraktische Erfahrungen in einem Umfang von mindestens 320 Stunden nachgewiesen werden.

Über alle weiteren Möglichkeiten einer Anrechnung entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig-Holstein (Kontakt Daten finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments).

Die Möglichkeiten der Anrechnung von Ausbildungszeiten nach § 9 FSVO können auf **Seite 34** der „Handreichung zum Ausbildungsgang zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik (Dezember 2017)“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig Holstein nachgelesen werden:

<http://lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=191>

2.3 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der Mittlere Schulabschluss (MSA) ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz und die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

Die Ansprechpersonen, das Antragsformular und weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse finden Sie hier:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schule_fluechtlinge/schulabschluesse.html

2.3.1 Zweijährige Berufsfachschule (BFS)

In Schleswig-Holstein kann man den Mittleren Schulabschluss an der zweijährigen **Berufsfachschule I und II** erwerben. Folgende Fachrichtungen gibt es: Nahrung und Gastronomie, Gesundheit und Ernährung, Technik, Wirtschaft. Hinweise zum Finden von Berufsfachschulen finden Sie in Kapitel 5.

2.3.2 Mittleren Schulabschluss nachträglich anerkennen lassen oder nachholen

Mit dem Abschluss einer Berufsausbildung erwirbt man unter Umständen den MSA. Die Regelungen hierzu sind in **§ 7** der Berufsschulverordnung nachzulesen:

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=ilink&query=BSO+SH+%C2%A7+7&psml=bsshoprod.psml&max=true>

In Schleswig-Holstein ist es auch möglich, den MSA über eine **Externenprüfung** zu erwerben. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://za.schleswig-holstein.de/content/extern.php>

Die gesetzliche Grundlage ist in einer Landesverordnung geregelt:

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=ilink&query=H%2FRSchulNSchPrV+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true>

Die Meldung zur Abschlussprüfung für den Haupttermin im Frühjahr muss bis zum 31.1. desselben Jahres beim zuständigen Schulamt erfolgen. Die Zulassung erfolgt auf Antrag an die für den Wohnsitz zuständige untere Schulaufsichtsbehörde. Bewerberinnen und Bewerber aus Vorbereitungskursen, die von staatlich anerkannten Weiterbildungsträgern durchgeführt werden, können den Antrag über die Leiterin oder den Leiter des Vorbereitungskurses an die für den Sitz des Trägers zuständige untere Schulaufsichtsbehörde stellen.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse (ggf. förderfähig über BAföG, siehe Kapitel 3.3). Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Bestimmten Menschen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Beratung und weitere Informationen zum „Zweiten Bildungsweg“ finden Sie über:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

Über das KURSNET der Bundesagentur für Arbeit finden Sie Bildungsanbieter:

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/portal/bildungssuchende/schulabschluss.do>

2.4 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) finden Sie für jedes Bundesland über folgenden Link:

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

3. Finanzierungsmöglichkeiten

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. Die Vergütung und eventuelle Förderungen müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

Hinweis: Eine Übersicht über finanzielle Fördermöglichkeiten - speziell für Familien - bietet das „Checkheft“ des Bundesfamilienministeriums:

<https://www.bmfsfj.de/blob/136894/65cdfc2836aad0755d8253f8f17ca839/checkheft-starke-familien-gesetz-data.pdf>

3.1 Schulgeld



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

An öffentlichen Berufsfachschulen und Fachschulen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen. Von Schulen in freier Trägerschaft kann in Schleswig-Holstein - in unterschiedlicher Höhe - Schulgeld erhoben werden.

Hinweis: Schulgeldzahlungen können steuerlich geltend gemacht werden, siehe **S.48** der „Broschüre A-Z“ (Ausgabe 2019):

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-03-26-steuern-von-a-z.pdf?__blob=publicationFile&v=5

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Schleswig-Holstein zu erfüllen, benötigen Personen mit fachfremdem Berufsabschluss keine sozialpädagogischen Praxiserfahrungen. Personen ohne Berufsabschluss, aber mit (Fach-)Hochschulreife, müssen eine einjährige Praxiserfahrung nachweisen. Auch für fachfremd ausgebildete Personen können jedoch Praxiserfahrungen im Vorfeld einer Ausbildung sinnvoll sein und möglicherweise die Chancen erhöhen, für die berufsbegleitende Teilzeitausbildung oder die PiA eine Praxisstelle zu finden. Zudem kann ein Praktikum die eigene Entscheidung für den Beruf absichern.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während eines Vorpraktikums bekannt:

- für Personen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zu erfüllen: BAföG (siehe Kapitel 3.3)
- bis zu 6-wöchige Praktika können unter parallelem ALG-I-Bezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler ALG-II-Bezug ist möglich und 200 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
 - für unter 27 Jährige:
<https://www.jugendfreiwilligendienste.de/>
 - für über 27 Jährige:
www.bundesfreiwilligendienst.de



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft

Hinweis: Vor Aufnahme einer Tätigkeit zum Erreichen der für eine Zulassung zur Ausbildung notwendigen Praxiserfahrungen sollten Sie sich bei Fachschulen für Sozialpädagogik beraten lassen und sich dahingehend absichern, dass die angestrebte Praxistätigkeit von der Schule anerkannt werden wird.

3.2.2 Vergütung während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Eine per Anrechnung auf den Personalschlüssel finanzierte Vergütung während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist in Schleswig-Holstein allerdings nur bedingt möglich. Fachschülerinnen und Fachschüler können in Schleswig-Holstein erst als „Weitere Kraft“ auf den Personalschlüssel angerechnet werden, wenn sie den Berufsabschluss Sozialpädagogische Assistenz führen.

Wer die Ausbildung ohne Berufsabschluss Sozialpädagogische Assistenz (SPA) begonnen hat, kann einen Antrag stellen: Dann kann nach erfolgreichem Abschluss der Mittelstufe auf dem Versetzungszeugnis in die Oberstufe bestätigt werden, dass der Berufsabschluss staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistenz vorliegt. So ist es dieser Personengruppe erst möglich, in der Oberstufe der Ausbildung als „Weitere Kraft“ über den Personalschlüssel beschäftigt werden zu können.

Der Berufsabschluss Sozialpädagogische Assistenz kann in der vollzeitschulische Ausbildungsform zur Erzieherin und zum Erzieher nach zwei Jahren erreicht werden. In Teilzeitform dauert die Mittelstufe entsprechend länger. Das letzte Ausbildungsdrittel wird als Oberstufe bezeichnet.

Hinweis 1: Der Entwurf einer Personalqualifikationsverordnung (soll am 01.01.2021 in Kraft treten) im Rahmen der „KitaReform 2020“ Schleswig-Holsteins sieht in § 4 vor, Fachschülerinnen und -schülern im PiA-Ausbildungsmodell zur Erzieherin und zum Erzieher im zweiten und dritten Jahr der Ausbildung förderrechtlich als vergleichbar qualifiziert zur SPA anzuerkennen. Somit kann eine finanzielle Unterlegung durch das SQKM erfolgen:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Soziales/Kitareform2020/documents/F AQ_SQKM_Randzeit_Finzen.pdf?_blob=publicationFile&v=1

Hinweis 2: Für Berufswechselnde kann das Modellprojekt der vergüteten vollzeitschulischen Ausbildung über Bildungsgutschein (Mehr Informationen dazu finden Sie in Kapitel 3.6) oder auch regulär das Aufstiegs-BAföG (siehe Kapitel 3.4 als Förderung in Frage kommen.

Vereinzelt gibt es regional und auf gewisse Träger begrenzte Möglichkeiten, im Rahmen einer Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) von Beginn an eine sozialversicherungspflichtige Vergütung zu erhalten (z.B. werden in 2020 bis zu 30 Ausbildungsplätze in Lübeck finanziert). Wir empfehlen, bei der Kommune oder den Kommunen oder einzelnen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Wohnortnähe Erkundigungen darüber einzuholen, ob eine vergütete PiA ermöglicht werden kann bzw. ob dies geplant wird.

Hinweis: Laut einer Pressemitteilung des Bildungsministeriums sind neben dem Berufsbildungszentrum (BBZ) Schleswig und dem Regionalen Berufsbildungszentrum (RBZ) Mölln zum Schuljahr 2019/20 weitere PiA-Standorte im RBZ Segeberg am Standort Norderstedt und Rendsburg-Eckernförde eingerichtet worden. Die Beruflichen Schulen in Bad Oldesloe bereiten ebenfalls eine PiA vor.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Presse/PI/2019/April_2019/III_PiA.html

3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden für

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/588.php>

Das BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs-foerderungsgesetz---bafog-204.php>

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Sozialpädagogischen Assistenz oder zur Erzieherin und zum Erzieher)
- während eines verpflichtenden Vorpraktikums, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z. B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren. Siehe **§ 10** BAföG:

<https://www.bafög.de/de/-10-alter-226.php>

Schülerinnen und Schülern, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Sozialassistentin) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Sozialpädagogischen Assistenz** oder zur **Kinderpflege** beantragen:

Für alle anderen Schülerinnen und Schüler liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die Studierendenwerke der Hochschulen zuständig, an denen die Immatrikulation erfolgt ist bzw. erfolgen wird, siehe:

<https://www.bafög.de/de/inland---studium-einschliesslich-praktika--303.php>

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Früher war es unter dem Namen „Meister-BAföG“ bekannt. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG für Schülerinnen und Schüler. Wer schon einen Master, Magister oder ein Universitäts-Diplom hat, kann kein Aufstiegs-BAföG erhalten.

Hinweis: Eine Förderung von Hochschulstudiengängen oder berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistenten oder Sozialpädagogischen Assistenten) ist über AFBG nicht möglich.

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Maßnahmekosten (Schulgeld): die einkommensabhängige Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Für die restlichen 50% kann ein Darlehen in Anspruch genommen werden.
- für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat als einkommensunabhängiger Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann zusätzlich gewährt werden:

- Zuschüsse zum Lebensunterhalt, die nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige: 783 Euro
 - für Verheiratete/Verpartnerte: 1.018 Euro
 - zusätzlich für jedes kindergeldberechtigte Kind: 235 Euro
 - zusätzlich bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen: bis zu maximal 109 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline und die für die Beantragung zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/foerderaemter-und-beratung.php#sme>

3.5 BAföG-Bezug für Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit

Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG haben:

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden für

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Das BAföG-Gesetz für Studierende und Schülerinnen und Schüler im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe § 8):

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafoeg-204.php>

Verbindliche Informationen des für BAföG zuständigen Bildungsministeriums für Bildung und Forschung:

<https://www.bafög.de/de/bafoeg-auch-ohne-deutschen-pass-591.php>

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Förderberechtigt ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthaltserlaubnis verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung, siehe:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/wer-wird-gefoerdert-1699.html>

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline und die für die Beantragung zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/foerderaemter-und-beratung.php#sme>

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss und auch nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden kann. Informationen zum Bildungskredit finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bildungskredit-110.php>

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Bei den regionalen Arbeitsagenturen/ Jobcentern kann die Förderung einer Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher beantragt werden. Folgende Ausbildungsform zur Erzieherin und zum Erzieher ist in Schleswig-Holstein unseren Informationen nach (Stand: Februar 2020) grundsätzlich förderfähig:

- Vollzeitschulische Ausbildung



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die Ausbildungskosten und auch der Lebensunterhalt können, sofern die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sind, in den ersten zwei Ausbildungsdritteln über den Bildungsgutschein finanziert werden. Im dritten Ausbildungsdrittel kann dann durch eine berufsbegleitende Tätigkeit im sozialpädagogischen Bereich eine Vergütung durch den Arbeitgeber per Anrechnung auf den Personalschlüssel erfolgen. Umschülerinnen und Umschüler können sich nach erfolgreichem Abschluss der Mittelstufe auf dem Versetzungszeugnis in die Oberstufe auf Antrag formlos bestätigen lassen, dass sie nun über den Berufsabschluss staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistenz verfügen. So kann diese Personengruppe im letzten Drittel der Ausbildung auf den Personalschlüssel angerechnet werden.

Fachschulen der Fachrichtung Sozialpädagogik müssen für den Bildungsgang zur Erzieherin und zum Erzieher über eine sogenannte AZAV-Zertifizierung verfügen, um Bildungsgutscheine annehmen zu dürfen.

Hinweis: Ein Modellprojekt der über Bildungsgutschein finanzierten Ausbildung wird seit 2019 an vier Schulstandorten angeboten: Am BBZ Schleswig, an der Elly-Heuss-Knapp-Schule in Neumünster, am RBZ Dithmarschen und am RBZ Kiel werden insgesamt 104 Ausbildungsplätze in der vollzeitschulischen Form durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert. In den ersten beiden Jahren wird die Maßnahme durch Bildungsgutscheine nach **§ 81 SGB III** durch die Arbeitsagentur und die Jobcenter finanziert. Im dritten Jahr können die Teilnehmenden ihren Lebensunterhalt über eine 4/5-Stelle finanzieren. Mehr Informationen finden Sie hier:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/startseite/Artikel_2019/September_19/190916_ausbildung_erzieher.html

Ob über die Agentur für Arbeit / das Jobcenter ein Bildungsgutschein bewilligt werden kann, erfahren Sie von der örtlich zuständigen Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters. Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen individuellen Voraussetzungen erfüllt. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Geschäftsstelle: <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

zum Erzieher über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Personen die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die Familienkasse:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höherem Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 185 Euro pro Monat und Kind. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Unterstützungsinstrumenten zum Erreichen von schulischen Abschlüssen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).

3.10.1 Stipendien

Informationen zum **Weiterbildungsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Informationen zum **Aufstiegsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium/was-wird-gefoerdert>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt mit dem „Stipendienlotsen“ eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedlichste Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php>

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm „Garantiefonds Hochschule“ für Zuwanderinnen und Zuwanderer:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=958>

Für der katholischen Kirche Zugehörige in Schleswig-Holstein:

<https://www.katholische-foerderstiftung.de/cms15/Foerderung/index.php>

3.10.2 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser Leitfaden der Stiftung Warentest (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die dort aufgeführten Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell (Informationen zum Aufstiegs-BAföG finden Sie in Kapitel 3.4 dieses Dokuments). Abgesehen davon bietet der Leitfaden eine gute Übersicht:

<https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>

4. Beratung und Zuständigkeiten

Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Di	09.00 - 12.30 Uhr	15.30 - 19.00 Uhr
Mi	09.00 - 12.30 Uhr	13:30 - 17.00 Uhr
Do	09:00 - 12.00 Uhr	
Fr	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Telefon: **030-501010-939**

Email:

wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Website:

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Zuständigkeiten im Bundesland Schleswig-Holstein

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen die zuständigen Schulen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 5. Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes zur Beratung beauftragt. Besuchen sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern teilweise stark. Dies gilt für Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie für Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren.

Die Informationsübersichten für alle Bundesländer finden Sie hier:

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden.

Für übergeordnete Fragestellungen

Für übergeordnete Fragestellungen zur **Ausbildung und Externenprüfung** oder wenn bei den zuständigen Fachschulen oder Berufsfachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum Ministerium:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Abteilung III 3: Berufliche Bildung, Qualitätssicherung, IT
Jensendamm 5
24103 Kiel



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Ansprechpersonen finden:

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Ministerium/OrganisationAnsprechpartner/OrganisationAnsprechpartner_node.html

oder dem

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Düsternbrooker Weg 94

24105 Kiel

Telefon: 0431/988-4760

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/vii_node.html

Ansprechpersonen finden:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/Ministerium/OrganisationAnsprechpartner/_documents/Organigramm.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Bei Fragen zur **Anrechnung auf den Personalschlüssel** empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Adolf-Westphal-Str. 4

24143 Kiel

E-Mail: [Poststelle\(at\)sozmi.landsh.de](mailto:Poststelle(at)sozmi.landsh.de)

Telefon: 0431 988 – 0

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Soziales/KinderJugendhilfe/kinder_jugendhilfe.html

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Beratung für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Beratung und weitere Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den „Zweiten Bildungsweg“:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Anerkennung im Ausland erworbener Schulabschlüsse und schulischer Berufsqualifikationen

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schule_fluechtlinge/schulabschluesse.html

Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/beruflichebildung/erkennung_Berufsqualifikation_auslaend.html

Vielfältige Unterstützung bietet das IQ-Netzwerk Schleswig-Holstein:

<https://www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung/>

Datenbank zur Suche nach Dolmetscherinnen und Dolmetschern:

<https://www.justiz-uebersetzer.de/Recherche/>

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine **Telefonhotline** auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Fachschulen und Berufsfachschulen

Das Ausbildungsstättenverzeichnis des Bundeslandes Schleswig-Holstein finden Sie hier:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/Broschueren/Wissenschaft/Ausbildungsstaettenverzeichnis.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Hinweis: Um das Dokument zu durchsuchen, drücken Sie „STRG“ und „F“ auf Ihrer Tastatur. Es öffnet sich ein kleines Suchfeld. In dieses Suchfeld geben Sie



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

ein: *FS Sozialpädagogik* (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher) oder *BFS Sozialpädagogik* (Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz)

Durch Klicken auf die Pfeiltaste nach unten direkt neben dem Suchfeld können Sie in den Ergebnissen blättern.

5.2 Hochschulen

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung):

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

Bundesweiter Überblick früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangsdatenbank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

5.3 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Bei den Fachschulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten sollten Sie sich bei den Verwaltungen möglichst vieler Trägern in Ihrem Umfeld informieren, ob Ihnen eine Beschäftigung ermöglicht werden könnte und wo auf deren Websites Angebote offener Stellen veröffentlicht werden. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo Stellenangebote online veröffentlicht werden.

Hinweis: Bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen können Sie sich nach regionalen Kita-Trägern erkundigen. Oder Sie geben in eine Suchmaschine Folgendes ein: *Fachbereich Kindertagesstätten* (und dazu den *Namen der Stadt oder Gemeinde*, in der Sie suchen)

Auf dem „Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe“ können bundesweit von einzelnen Trägern offene Stellenangebote veröffentlicht werden.

<https://www.jugendhilfeportal.de/stellenmarkt/>

6. Direkter Einstieg

Menschen mit bestimmten fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können in Schleswig-Holstein unter Umständen direkt als Fachkraft in Kitas anerkannt werden. Dies gilt auch für Abschlüsse, die im Ausland erworben wurden. Auch eine Externenprüfung ist möglich. Im Folgenden finden Sie hierzu weiterführende Informationen.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Zur Anerkennung pädagogischen Personals in Kitas als „Fachkraft“ oder „Weitere Kraft“ empfehlen wir die Lektüre des § 15 im Kindertagesstättengesetz – (KiTaG):

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KTagStG+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true>

Weitere Vorgaben finden sich in § 2 der Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung – KiTaVO:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=ilink&query=KTMVEinrV+SH&psml=bsshoprod.psm1&max=true>

Über den Einsatz als „Erst“- oder „Zweitkraft“ finden Sie Informationen im „Erlass über die Qualifikation von pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten nach § 2 KitaVO vom 11. Dezember 2017“:

https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/download_internet/Jugend_Soziales_Gesundheit/Kindertagesbetreuung/Erlass_des_Landes_Qualifikation_von_paedagogischen_Fachkraeften.pdf

Hinweise zur Einzelfallanerkennung von Fachkräften finden Sie hier:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Downloads/jugendhilfe_LandesjugendA_Betriebserlaubnis_HinwAntragEinzel.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Hier finden Sie das Formular zur Einzelfallanerkennung in Kindertageseinrichtungen:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Downloads/jugendhilfe_LandesjugendA_Betriebserlaubnis_AntragEinzelKita.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Hier finden Sie das Formular zur Einzelfallanerkennung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Downloads/jugendhilfe_LandesjugendA_Betriebserlaubnis_AntragEinzelKJVO.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Zur Anerkennung im Ausland erworbener Schulabschlüsse:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schule_fluechtlinge/schulabschluesse.html

Zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen:

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/beruflichebildung/erkennung_Berufsqualifikation_auslaend.html

In Kapitel 4 dieses Dokuments finden Sie Beratungsangebote und zuständige Stellen zur Prüfung von Qualifikationen aus dem Ausland.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden. Weiterführende Informationen zum Antragsverfahren finden Sie hier:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/fachkraefteeinwanderungsgesetz/>

6.3 Externenprüfung

Die Externenprüfung empfehlen wir nur bestimmten Personen, nämlich Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.

Sowohl der Abschluss „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ und „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“ als auch „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“ kann in Schleswig-Holstein über eine Externenprüfung erworben werden, wenn man die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

Grundsätzlich gelten in Schleswig-Holstein für eine Externenprüfung die gleichen Aufnahmevoraussetzungen wie für die Ausbildung selbst (siehe Kapitel 2). Weitere Aufnahmevoraussetzungen für beide Berufsabschlüsse finden Sie in den **§§ 60 bis 83** der „Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen - BS-PrüVO):

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BBiSchPrV+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true>

Hinweis: Eine der Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher sind mindestens 4,5 Jahre anerkannte pädagogische Berufspraxis. Siehe **§ 61 (3)** der BS-PrüVO kann zur Prüfung zum Erwerb eines Berufsabschlusses nur zugelassen werden, „*wer nachweist, dass*



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

er oder sie mindestens das Eineinhalbfache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit hauptberuflich in Vollzeit in diesem Beruf tätig war. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend. Angerechnet werden kann nur eine Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Vorbildung und Berufsweg müssen erwarten lassen, dass Kompetenzen erworben wurden, wie sie in dem entsprechenden Bildungsgang vermittelt werden.“

Externenprüfung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Auf der **Seite 18** der „Handreichung BFS III – Sozialpädagogische Assistenz“ finden Sie weitere Ausführungen:

<https://lehrplan.lernnetz.de/index.php?DownloadID=956>

Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Auf den **Seiten 28 und 29** der „Handreichung zum Ausbildungsgang zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik (Dezember 2017)“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig Holstein finden Sie weitere Ausführungen:

<https://lehrplan.lernnetz.de/index.php?DownloadID=942>

Wir raten dazu, sich bei Interesse an einer Externenprüfung frühzeitig Beratung durch das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein** einzuholen. Die Kontaktdaten des Ministeriums finden Sie in Kapitel 4.

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung (ggf. abgesehen von Härtefallentscheidungen im Einzelfall) besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen.

Vorbereitungskurse zur Externenprüfung

Vorbereitungskurse auf eine Externenprüfung zur Sozialpädagogischen Assistenz sowie zur Erzieherin und zum Erzieher werden in Schleswig-Holstein ausschließlich durch freie Bildungsträger angeboten. Nur wenn diese über eine AZAV-Zertifizierung für den Bildungsgang verfügen, dürfen sie Bildungsgutscheine annehmen. Interessierten an einem solchen Vorbereitungskurs empfehlen wir, sich bei dem jeweiligen Bildungsanbieter darüber zu erkundigen, wie viele Teilnehmende vorheriger Vorbereitungskurse die anschließende Prüfung bestanden haben.

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren über das Aufstiegs-BAföG ist ggf. möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in Kapitel 3.4.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Mit der örtlichen Agentur für Arbeit/ dem Jobcenter wäre die Möglichkeit einer Förderung der Kursgebühren über einen Bildungsgutschein zu prüfen.

Bundesweit können wohnortnahe Bildungsanbieter in Weiterbildungsdatenbanken, z.B. von der Bundesagentur für Arbeit, recherchiert werden (Achtung: Eine Garantie für die Vollständigkeit der Angaben wird nicht gewährleistet):

<http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>.

Wählen Sie zunächst die erweiterte Suche und geben Sie dann das Bildungsziel „*Erzieher*“ ein. Anschließend wählen Sie ein Bundesland und wählen dann in der Rubrik „*Förderung*“ die Kategorie „*mit Bildungsgutschein*“ aus.

7. Hochschulstudium

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung):

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

Bundesweiter Überblick früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangdatenbank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.